

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gemeindeverband Rüdesheim/Nahe



§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gemeindeverband Rüdesheim/Nahe“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind ein Gemeindeverband (GV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Bad Kreuznach für den Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gemeindeverband Rüdesheim/Nahe.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
- die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählerversammlung angehören,
- die den von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Bad Kreuznach festgesetzten Beitrag zahlen und
- die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom GV-Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim GV-Vorstand oder Kreisvorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der GV-Vorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.

(3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem GV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Der GV-Vorstand kann ein Mitglied streichen

- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
- wenn es postalisch für die Organe des Gemeindeverbandes nicht mehr erreichbar ist.

(5) Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom Kreisvorstand schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der GV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Der GV-Vorstand beruft unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr per E-Mail ein. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage liegen. Die Einladung kann auch schriftlich per Post erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels für die Rechtzeitigkeit der Einladung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer

folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

(3) Der GV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichem Termin einzuberufen, wenn 20% der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Wahl und Entlastung des GV-Vorstands,
- c. Wahl der KassenprüferInnen,
- d. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren StellvertreterInnen
- e. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem GV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der GV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der GV-Vorstand

- (1) Der GV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen Vorsitzenden und einem/einer KassiererIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei

BeisitzerInnen in den GV-Vorstand wählen. Die Ämter der politischen Vorsitzenden sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzen werden.

(3) Der GV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann dem GV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des GV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.

(6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten GV-Vorstands.

(7) Tritt der gesamte GV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer GV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen GV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Gemeindeverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines GV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des GV-Vorstands

(1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Gemeindeverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.

(2) Der GV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des GV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der GV-Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.

(2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Der GV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.

(3) In der Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt der Gemeindeverband den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Bad Kreuznach. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt über den Kreisvorstand. Der Gemeindeverband erhält jährlich vom Beitrag der Mitglieder im GV Rüdesheim/Nahe einen durch gemeinsamen Beschluss von Kreisvorstand und GV-Vorstand festgelegten Anteil aus der Kreisverbandskasse.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der GV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahlen zum GV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet

b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.

c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich einzuberufenden Mitgliederversammlung.

(5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 16 Anwendung.

§ 15 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Gemeindeverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Gemeindeverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Gemeindeverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 16 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung des Gemeindeverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des Gemeindeverbandes an den Kreisverband Bad Kreuznach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Form am 17.04.2024 in Kraft gesetzt und löst alle bisherigen Satzungen ab.

(4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Gemeindeverbands sein dürfen, so ist der GV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der GV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.